



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.110 RRB 1964/0792**

Titel **Kanalisation.**

Datum 27.02.1964

P. 343–345

[p. 343] Am 2. Oktober 1963 ersuchte das technische Büro H. Gujer-Schmid, Rümlang, im Auftrage des Gemeinderates Rümlang um Genehmigung der Vorlage für die Erweiterung des generellen Kanalisationsprojektes im nördlichen Gemeindegebiet und der Bauprojekte für die Erstellung von Kanalisationen und eines Schmutzwasserpumpwerkes im Gebiet Riedmatt sowie um Zusicherung von Staatsbeiträgen an die auf total Fr. 1442 000 veranschlagten Baukosten. Ferner ersuchte der Gemeinderat Rümlang am 27. Januar 1964 um Zustimmung zur Vergebung der Bauarbeiten an die Firma Gebrüder Knecht, Rümlang.

A. In der Riedmatt, nördlich von Rümlang, sind mehrere Industriebauten in Entstehung begriffen. Dieses Gebiet liegt grösstenteils ausserhalb des Einzugsgebietes des zurzeit gültigen generellen Kanalisationsprojektes von Rümlang. Der Gemeinderat hat daher die künftige Entwässerung der neuen Industriezone abklären und das generelle Kanalisationsprojekt entsprechend erweitern lassen. Die vorgesehene Erweiterung umfasst ein Gebiet von rund 40 ha, welches im Trennsystem entwässert werden soll. Dieses Gebiet soll, soweit es noch nicht in der Bauzone liegt, demnächst eingezont werden. Zur Dimensionierung des Meteorwasserkanales wurden zudem weitere Flächen von zusammen ca. 16 ha für eventuelle spätere Erweiterungen berücksichtigt. Ebenso musste ein künftiges, rund 70 ha umfassendes Wohnbaugebiet nordöstlich des Dorfes einbezogen werden, da der Meteorwasserhauptkanal später auch der Ableitung des Regenüberschusswassers aus dem im Mischsystem zu entwässernden Gebiet dienen wird. Auch dieses Gebiet soll vorläufig noch nicht eingezont werden. Es ist jedoch richtig, wenn der Dimensionierung der Kanäle das grösstmögliche Einzugsgebiet zu grunde gelegt wird. Die für die Berechnung der Wassermengen gewählten Abflusskoeffizienten von 0,40 und 0,70 geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Hingegen sind die im Industriegebiet angenommenen Schmutzwassermengen von 0,5 l/sek/ha als äusserst knapp zu bezeichnen. Es empfiehlt sich, hier einen Wert von mindestens 2,5 l/sek/ha zu wählen.

Im übrigen kann der Erweiterung des generellen Kanalisationsprojektes in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt werden. Ebenso sind gegen das Projekt vom Standpunkt der Regionalplanung aus grundsätzlich keine Einwände zu machen. Immerhin ist an der nördlichen Gemeindegrenze zwischen den Wäldern ein regionaler Trennstreifen vorzusehen, der ein Zusammenwachsen der Entwicklungsgebiete Rümlang-Oberglatt verhindern soll. Längs der Glatt ist ebenfalls ein 100 m breiter Streifen freizuhalten.

B. Die Gemeinde Rümlang beabsichtigt, zur Erschliessung des Industriegebietes Riedmatt in einer ersten Etappe folgende Anlagen ausführen zu lassen:

a) die rund 1100 m langen Meteorwasserkanäle Rechteckprofil 150/120 bis 220/180 cm,



- b) die rund 550 m langen und 25 cm weiten Schmutzwasserkanäle,
- c) den rund 60 m langen und 50 cm weiten Mischwasserkanal bei der Firma Schelling,
- d) das Schmutzwasserpumpwerk samt der 400 m langen Druckleitung NW 150 mm.

Mit dem Bau dieser Anlagen soll möglichst bald begonnen werden. Der Meteorwasserhauptkanal von Schacht H 3 bis zur Glatt wird, wie bereits in Abschnitt A erwähnt, später auch der Ableitung des Ueberschusswassers aus dem geplanten Regenklärbecken RB bei der Firma Schelling dienen.

Die Schmutzwasser aus dem Industriegebiet müssen mangels natürlichen Gefälles mittels eines Pumpwerkes der zentralen Kläranlage zugeführt werden. Der Anschluss der 150 mm weiten Druckleitung erfolgt an den bestehenden Mischwasserkanal Ø 50 cm bei der Firma Schelling, der zu diesem Zweck noch um rund 60 m verlängert werden muss. Dieser Kanal wird später auch das im geplanten Regenklärbecken RB bis auf den dreifachen Trockenwetterabfluss entlastete Schmutzwasser aus dem künftigen Wohngebiet nordöstlich von Rümlang abzuleiten haben.

Das Schmutzwasserpumpwerk soll aus Gründen der Wartung und der Kontrolle in einem Fabrikgebäude erstellt werden. Es wird vorläufig mit zwei Flygtpumpen von je 7 - 11 l/sek. Förderleistung ausgerüstet. Später können diese dann je nach Bedarf durch solche mit grösseren Förderleistungen ersetzt werden. Unter Umständen wird dannzumal auch eine Erweiterung des Pumpensumpfes notwendig sein. Dies um so mehr, als die der Dimensionierung der Anlagen zugrunde gelegte Schmutzwassermenge von 0,5 l/sek/ha, wie bereits erwähnt, erfahrungsgemäss als sehr knapp zu bezeichnen ist. Auf Kote 416,60 m ü. M. ist ein Notüberlauf nach dem Meteorwasserhauptkanal zur Glatt vorgesehen. Dieser wird mit einer Rückschlagklappe versehen, um das Einströmen von Meteorwasser in den Pumpensumpf zu verhindern.

Die vor gelegten Bauprojekte können genehmigt werden. Für die Einleitung der Meteorwasser sowie der Schmutzwasser bei Stromunterbrüchen in die Glatt ist noch die gemäss den §§ 65 und 71 des Wasserbaugesetzes erforderliche Bewilligung zu erteilen.

C. Die Gemeinde Rümlang beabsichtigt, ihr Land in der Riedmatt als Industrieland zu erschliessen. Mit den übrigen Grundeigentümern sind Grenzbereinigungen vereinbart, sodass rechteckige Grundstücke entstehen. Da der Wibach diese Grundstücke schräg durchschneidet, plant die Gemeinde die Verlegung des offenen Bachlaufes auf rund 247 m Länge. Nach dem vorgelegten Projekt erfolgt der Ausbau des Trapezprofiles in der gleichen Art und Grösse wie bisher. Zudem sollen seine Böschungen zur landschaftlichen Gestaltung mit Gebüschgruppen bepflanzt werden.

Der neue Wibach muss mit Kanalisationen und Wasserleitungen unterfahren werden. Für die Kreuzung des Gewässers mit Industriegeleisen ist die Erstellung eines rund 17 m langen Durchlasses projektiert.

Die Abwasserverhältnisse des Wibaches werden weder durch dessen Verlegung noch durch die projektierten Kreuzungen beeinträchtigt. // [p. 344]

Die Fischerei- und Jagdverwaltung stimmte dem Projekt am 20. November 1963 zu.

D. Gestützt auf § 13 des Strassengesetzes und § 19 der Staatsbeitragsverordnung haben Gemeinden, welche Staatsstrassen I. und II. Kl. mit ausserordentlichen Anlagen,



wie Abzugskanäle und dergleichen, versehen, Anspruch auf Kostenrückvergütung, soweit durch solche Anlagen die dem Staate obliegenden Leistungen vermindert werden. Im vorliegenden Falle sind diese Voraussetzungen für die Kanalisationsleitung vom Auslaufbauwerk H o bis zum Schacht H 1 vorhanden, da bei einem späteren Ausbau der Oberglatterstrasse I. Kl. Nr. 5 ohnehin eine Vorflutleitung für die Strassenentwässerung erstellt werden müsste.

Für die Festlegung der Höhe dieser Rückvergütung wurde in üblicher Weise ein fiktives Projekt ausgearbeitet. Gestützt darauf kann die Rückvergütung an die Kosten des genannten Ausführungsprojektes (Schacht H o bis Schacht H I) auf pauschal Fr. 35 000 festgesetzt und der Gemeinde Rümlang zu Lasten des Titels 3015.880 in Aussicht gestellt werden. Die Sammelleitungen von Schacht H 1 bis H 22 und von Schacht II 2 bis zum Regenklärbecken sind gemäss § 13 des Strassengesetzes nicht beitragsberechtigt, da sie keine dem Staate direkt obliegenden Leistungen vermindern.

E. Nach dem erweiterten generellen Kanalisationsprojekt Rümlang können folgende im Industriegebiet Riedmatt geplante Bauten als subventionsberechtigt im Sinne des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen bezeichnet werden:

- a) Mischwasserkanal A 10 bis A II Ø 50 cm, rund 60 m lang, bei der Fabrik E. Schelling in der Meienbreiten;
- b) Meteorwasserkanal Ho-H2-H3, von der Glatt bis Wibach.

Während der unter a) genannte Kanal als voll beitragsberechtigt zu betrachten ist, muss bei dem Meteorwasserkanal b) eine Einschränkung gemacht werden. Wie eingangs erwähnt, soll letzterer Kanal der Entwässerung von Industrie- und Wohnbaugebiet dienen. Die einschlägigen Vorschriften des zitierten Gesetzes und der zugehörigen Verordnung vom 22. Dezember 1960 bestimmen, dass Hauptkanäle usw. nur in dem Umfange subventioniert werden können, als sie der Ableitung von häuslichem Abwasser zu dienen vermögen. Der Gesuchstellerin kann deshalb im Falle des Meteorwasserkanales H o-H 2-H 3 ein Staatsbeitrag nur an die Kosten eines ausschliesslich für die Ableitung des Abwassers aus dem Wohnbaugebiet benötigten fiktiven Kanales zugesichert werden. Als Grundlage für die Ermittlung dieser Kosten haben gemäss hydraulischer Berechnung folgende fiktiven Masswerte zu gelten:

	Auszuführende Masse: Fiktive Masse	
Meteorwasserkanal	Betonprofil	Betonprofil
H o-H 2-H 3	160/220 cm 180/220 cm	und 155/180 cm
Veranschlagte Kosten rund	Fr. 897 000	rund Fr. 775 000

Die zu erwartenden Staatsbeiträge werden voraussichtlich ungefähr Fr. 5000 für den Mischwasserkanal bei der Fabrik E. Schelling bzw. rund Fr. 200 000 für den fiktiven Meteorwasserkanal H o-H 2-H 3 betragen. Diese Beiträge sollen nach Vorlage der Bauabrechnungen samt Ausführungsplänen definitiv festgesetzt und ausgerichtet werden.

F. Es ist vorgesehen, die im Industriegebiet Riedmatt, Rümlang, projektierten Abwasseranlagen im laufenden Jahre auszuführen. Um deren Erstellung bewarben sich in einer öffentlichen Preiskonkurrenz fünf Baufirmen mit zwischen Fr. 1296 379.70 und Fr. 1 824 465.55 (Voranschlag rund Fr. 1 350 000) liegenden Angeboten.



Der Gemeinderat Rümlang hat die Arbeiten unter Vorbehalt der Zustimmung des Staates zum Offertpreise von Fr. 1 319 018.10 (zweiter Rang) an die Gebrüder Knecht, Rümlang, vergeben. Er liess dabei den im ersten Rang stehenden, nicht leistungsfähigen Konkurrenten richtigerweise ausser Betracht. Der Arbeitsübertragung kann, da keine Einwände zu machen sind, zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Erweiterung des generellen Kanalisationsprojektes Rümlang im Industriegebiet Riedmatt nördlich des Dorfes wird im Sinne der Erwägungen in abwassertechnischer Hinsicht zugestimmt.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Uebersichtsplan 1: 5000 vom August 1963

Plan Nr. 2, Längenprofil 1: 2500/100 vom August 1963

Plan Nr. 3, hydraulische Berechnung.

II. Die Bauprojekte der Gemeinde Rümlang für die nachfolgend aufgeführten Anlagen im Gebiet Riedmatt, in Rümlang, werden in abwassertechnischer Hinsicht genehmigt:

a) Meteorwasserkanäle, rund 1100 m lang, Rechteckprofil 150/120 bis 220/180 cm, von Schacht H 3 bzw. H 22 bis zur Glatt.

b) Schmutzwasserkanäle, rund 550 m lang, Kreisprofil \emptyset 25 cm, von Schacht H 3 bzw. H 22 bis zum Schmutzwasserpumpwerk.

c) Mischwasserkanal, rund 60 m lang, Kreisprofil \emptyset 50 cm, bei der Firma Schelling.

d) Schmutzwasserpumpwerk samt der rund 400 m langen Druckleitung NW 150 mm.

Massgebende Pläne:

Plan Nr. 1, Situation Meteorwasserkanäle 1:1000

Plan Nr. 2, Längenprofil Schacht H 22 bis Glatt 1:1000/100

Plan Nr. 3, Längenprofil Schacht H 3 bis H 2 1:1000/100

Plan Nr. 4, Vereinigungsschacht H 2 1:50

Plan Nr. 5, Vereinigungsschacht H 3 1:50

Plan Nr. 6, Auslaufbauwerk Ho 1:50

Plan Nr. 7, Normalprofile 1: 20

Plan Nr. 8, hydraulische Berechnung der Kanäle

Plan Nr. 9, hydraulische Berechnung der Kanäle

Plan Nr. 10, Situation Schmutzwasserkanäle 1:1000

Plan Nr. 11, Längenprofil Schacht H 22 bis PW 1:1000/100

Plan Nr. 12, Längenprofil Schacht H 3 bis PW 1:1000/100

Plan Nr. 13, Schmutzwasserpumpwerk 1: 20

Plan Nr. 14, Situation Druckleitung und Mischwasserkanal Schelling 1:1000

Plan Nr. 15, Längenprofil 1:1000/100 (alle Pläne vom August 1963)

Massgebende Bedingungen:



1. Die allgemeinen und technischen Bedingungen für Abwasserbewilligungen vom 28. Dezember 1959.
2. Die Prüfung der vorliegenden Projekte erfolgte durch die Baudirektion lediglich in bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Berechnung. Massgebend für die statische Bemessung und Ausbildung sämtlicher Bauwerke sind die einschlägigen Vorschriften der SIA.
3. Der Gemeinde Rümlang wird empfohlen, der Dimensionierung der Schmutzwasseranlagen im Industriegebiet eine Schutzwassermenge von mindestens 2,5 l/sek/ha zugrunde zu legen.
4. Es bleibt vorbehalten, jederzeit am Pumpwerk und den zugehörigen Anlagen Verbesserungen zu verlangen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.
5. Die Flügelmauern des Auslaufbauwerkes für den Meteorwasserhauptkanal dürfen nicht über das Profil der Glattböschung vorstehen.
6. Die Glattsohle ist im Bereiche des Auslaufbauwerkes nach Weisung der Wasserbauorgane mit einem Blockwurf aus rohen Natursteinen gegen Auskolkung zu sichern.

III. Der Gemeinde Rümlang wird bewilligt, das Meteorwasser aus dem Einzugsgebiet der in Dispositiv II erwähnten Meteorwasserkanäle sowie bei Stromunterbrüchen das Schmutzwasser kurzfristig der Glatt zuzuleiten (AWR m-74, Glatt).

Massgebende Pläne: gemäss Dispositiv II.

Massgebende Bedingungen:

1. Die allgemeinen und technischen Bedingungen für Abwasserbewilligungen vom 28. Dezember 1959.
2. Die wasserbaupolizeilichen Bedingungen vom 11. Juni 1955 für Einleitungen von Meteorwasser, Drainagen usw. in ein Gewässer Nrn. 1 bis 9, 11, 14 (Unterhalt: linksufrige Böschung und Sohle von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb des Auslaufbauwerkes).
3. Der Notüberlauf darf nur bei Stromunterbrüchen in Funktion treten. Er ist zur Verhinderung von Schwimmstoffabgängen mit einer Tauchwand oder einer andern wirksamen Vorrichtung zu versehen. Sofern sich durch diesen Notüberlauf Uebelstände zeigen sollten, bleibt // [p. 345] vorbehalten, den Einbau einer Notstromgruppe zu verlangen.
4. Den Meteorwasserkanälen dürfen ausser dem Meteorwasser (Dach-, Platz- und Sickerwasser) nur Abwasser aus Garagen mit unüberdeckten Garagenvorplätzen sowie unverschmutztes Kühlwasser zugeführt werden. Das Abwasser aus Garagen ohne Vorplätze und aus den Waschräumen von eventuellen gewerblichen Garagen ist an die Schmutzwasserkanäle anzuschliessen.
5. Das Abwasser aus Garagen und Garagenvorplätzen ist über einen Mineralölabscheider abzuleiten, der den Vorschriften der Baudirektion über den Einbau, die Dimensionierung und die Ausbildung von Mineralölabscheidern zu entsprechen hat.
6. Die Sickerleitungen aus den Liegenschaften sind, wo immer möglich, an die Meteorwasserkanäle anzuschliessen.



IV. Die Bewilligung zur Abwassereinleitung in die Glatt gemäss Dispositiv III erlischt spätestens am 31. Dezember 1990.

Will die Inhaberin der Bewilligung die Abwassereinleitung beibehalten, so hat sie rechtzeitig vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch einzureichen.

V. Der Gemeinde Rümlang wird bewilligt, den Wibach vom bachabwärtigen Ende der Eindolung in der Riedmatt an auf rund 247 m Länge neu zu verlegen.

Massgebende Pläne:

Situation 1:1000

Längenprofil und Querprofile 1:1000/100 Normalprofil 1:50

Für diese Bewilligung gelten die wasserbaupolizeilichen Bedingungen vom 11. Juni 1955 für Bachkorrekturen Nrn. 1 bis 13 und folgende:

14. Der Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig dem zuständigen Fischereiaufseher, R. Bachofner, Wangen (Tel. 85 62 46), zu melden.

VI. Der Gemeinde Rümlang wird bewilligt:

a) Im Wibach für dessen Kreuzung mit einem Industriegeleise einen 17 m langen Durchlass zu erstellen,

b) den Wibach im Bereiche der Durchlassbaute mit einem Schmutzwasserkanal \emptyset 25 cm und einem Meteorwasserkanal 150/120 cm zu unterqueren.

Massgebende Pläne: gemäss den Dispositiven II und V. Für diese Bewilligung gelten die wasserbaupolizeilichen Bedingungen vom 11. Juni 1955:

a) für Bacheindolungen und Durchlässe Nrn. 1 bis 12, 13 (Unterhalt des Wibaches) obliegt der Gemeinde Rümlang gemäss Dispositiv IV/13) und 15 (zweiter Satz),

b) für Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen aller Art Nrn. 1 bis 9, 10 (je mindestens 60 cm), 11 und 12.

VII. Der Gemeinde Rümlang wird unbeschadet allfälliger Einsprachen Dritter, welche die Bewerberin selber zu erledigen hätte, und unter Vorbehalt sämtlicher einschlägiger strassenrechtlicher Bestimmungen bewilligt:

Die Oberglatterstrasse I. Kl. Nr. 5 mit einem betonierten Kanal 220/180 cm beim Schacht H1 auf einer Länge von 10 m zu durchqueren sowie die hierfür notwendigen Grabarbeiten vorzunehmen.

Für diese Bewilligung gelten die allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in Staatsstrassen, Ausgabe 1963.

VIII. Der Gemeinde Rümlang wird auf Grund von § 13 des Strassengesetzes an die Nettobaukosten der 350 m langen Sammelleitung vom Auslaufbauwerk H o bis zum Schacht H 1 als Vorflutleitung für die Strassenentwässerung der Oberglatterstrasse I. Kl. Nr. 5 eine pauschale Kostenrückvergütung von Fr. 35 000 zu Lasten des Titels 3015.880 zugesichert.

IX. Die in Dispositiv VIII genannte Kostenrückvergütung wird erst nach Vorlage der gemeinderätlich genehmigten Bauabrechnung und der Ausführungspläne sowie nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften und verfügbaren Kredite ausgerichtet.



X. Die Sammelleitungen von Schacht H 1 bis H 22 und von Schacht H 2 bis zum Regenklärbecken fallen für eine Beitragsleistung im Sinne von § 13 des Strassengesetzes ausser Betracht.

XI. Der Gemeinde Rümlang werden an die Erstellungskosten folgender im Industriegebiet Riedmatt, Rümlang, geplanten Bauten auf Grund des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen Staatsbeiträge zugesichert:

a) Mischwasserkanal A 10 bis A 11 bei der Fabrik E.

Schelling, in der Meienbreiten, AAVA Nr. 17, Rümlang,

b) Meteorwasserkanal H o-H 2-H 3, von der Glatt bis Wibach, AWA Nr. 18, Rümlang.

Hiefür gelten die allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Abwasseranlagen vom 4. März 1948 sowie folgende Bestimmung:

Für die Bemessung des Staatsbeitrages an den Meteorwasserkanal (AWA Nr. 18, Rümlang) können lediglich die Kosten eines nur für die Ableitung von häuslichem Abwasser benötigten fiktiven Kanals als anrechenbar bezeichnet werden. Der Ermittlung dieser Kosten sind die im vorstehenden Berichtteil E erwähnten fiktiven Masse zugrunde zu legen.

XII. Die Baudirektion wird ermächtigt, Teilzahlungen im Rahmen der vorstehend zugesicherten Staatsbeiträge auszurichten. Den Zahlungsgesuchen sind mit Belegen ausgewiesene Teilabrechnungen beizulegen.

XIII. Der Vergebung der Bauarbeiten für die im Industriegebiet Riedmatt geplanten Bauten zum Offertpreis von Fr. 1 319 018.10 an die Gebrüder Knecht, Rümlang, wird zugestimmt.

XIV. Mit der Erstellung der in Dispositiv II genannten Bauten in Rümlang darf erst auf Grund einer Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion begonnen werden. Die Staatsbeiträge können sonst gekürzt oder verweigert werden.

XV. Mitteilung an den Gemeinderat und die Gesundheitsbehörde Rümlang, das technische Büro H. Gujer-Schmid, Rümlang sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Volkswirtschaft und der Finanzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]